

Kenntnissen auf dem Gebiet der Propagandaarbeit, der Pädagogik, der allgemeinen Psychologie und der Sozialpsychologie als realer Faktor zur Erhöhung der Effektivität der rechtserzieherischen Tätigkeit bezeichnet.<sup>5/</sup>

Gegenwärtig haben sich vielfältige Formen herausgebildet, um die Jurastudenten systematisch zur Rechtspropaganda zu befähigen. Auf Initiative der Unionsgesellschaft „Snanije“ arbeiten an den juristischen Fakultäten und Instituten sog. Schulen junger Lektoren. Am juristischen Institut in Saratow besuchen z. B. 30 Prozent der Studenten eine solche Schule, an der Vorträge und Seminare zur Theorie und Methodik der Propagandaarbeit gehalten werden. Die jungen Lektoren werden von der „Snanije“ bereits unmittelbar in die Vortrags- und Lektionstätigkeit einbezogen. Eine erfolgreiche Arbeit leistet in dieser Hinsicht seit vielen Jahren die juristische Fakultät der Leningrader Universität.<sup>6/</sup> Die besten Studenten der Fakultät wurden in Lektorengruppen eingeteilt, die mit Unterstützung der Hochschullehrer Lektionen ausarbeiten, diese gemeinsam diskutieren und erproben. Diese Studenten werden vor allem an den allgemeinbildenden Schulen unter den älteren Schülern wirksam.

Zur Zeit fehlt es in der UdSSR jedoch, noch an einer einheitlichen und verbindlichen Ausbildungsmethodik zur Rechtserziehung an den juristischen Fakultäten und Instituten.

<sup>5/</sup> Vgl. Samotschenko/Tischenko, „Rechtswissenschaft und Rechtserziehung“, Sowjetskaja justizija 1973, Heft 23, S. 1f. Die Autoren weisen übrigens auch mit Nachdruck auf die Notwendigkeit von soziologischen Untersuchungen (Befragungen, Interviews) zum Niveau der Rechtskenntnisse der verschiedenen sozialen Gruppen der Bevölkerung hin.

<sup>1/</sup> Vgl. Elkind/Tretjakow, „Die Rechtserziehung der Bevölkerung“, Soziallistitscheskaja sakkonost 1970, Hefts, S. 82 f.

Kürzlich hat Nowosselow einige interessante Überlegungen zur Vervollkommnung der Ausbildung der Jurastudenten auf dem Gebiet der Rechtserziehung zur Diskussion gestellt.<sup>7/</sup>

Der Autor regt an, eine Spezialdisziplin „Theorie und Methodik der Rechtserziehung der Bevölkerung“ in den Lehrplan der juristischen Fakultäten und Institute aufzunehmen. In Lektionen und Seminaren (16 bis 20 Stunden) könnten den Studenten Wesen und Inhalt der Rechtserziehung, ihre vielfältigen Formen und Methoden und die Aufgaben der staatlichen Organe und gesellschaftlichen Organisationen bei der Rechtserziehung erläutert werden. Um Erfahrungen zu sammeln, sollte an einer juristischen Fakultät ein Experiment in Form eines fakultativen Kurses veranstaltet werden.

Weiterhin empfiehlt Nowosselow, ein spezielles Lehrbuch „Theorie und Methodik der Rechtserziehung der Bevölkerung“ herauszugeben, das nicht nur für die Studenten, sondern auch für die praktisch tätigen Juristen sehr nützlich sein könnte. Er schlägt vor, einen Wettbewerb zur Schaffung eines solchen Lehrbuchs auszuschreiben, da viele Rechtswissenschaftler an den Problemen der Entwicklung des sozialistischen Rechtsbewußtseins arbeiten und auch innerhalb der Unionsgesellschaft „Snanije“ aktiv an der Rechtspropaganda teilnehmen.

Nowosselow fordert schließlich, daß alle Hochschullehrer im Rahmen der Ausbildung der Jurastudenten den Besonderheiten der Rechtspropaganda in den einzelnen Spezialdisziplinen größere Aufmerksamkeit widmen sollen.

<sup>IV</sup> Vgl. Nowosselow, „Studenten und Rechtserziehung der Bevölkerung“, Prawowedenjeje 1973, Heft 4, S. 100 ff.

---

## Informationen

---

Am 4. und 5. Februar 1974 fand eine **Beratung des Generalstaatsanwalts der DDR mit den Staatsanwälten der Bezirke** statt. Die Tagesordnung umfaßte folgende Punkte:

- Fragen der weiteren Qualifizierung der Tätigkeit der Staatsanwaltschaft in Durchführung der Beschlüsse des VIII. Parteitag der SED,
- die politisch-ideologische und fachliche Weiterbildung der Staatsanwälte und der technischen Mitarbeiter,
- die weitere Vervollkommnung der Gesetzmäßigkeitsaufsicht der Staatsanwaltschaft und ihre Verbindung mit der wachsenden schöpferischen Aktivität der Werktätigen im Kampf um die Festigung der sozialistischen Gesetzmäßigkeit,
- die Vorbereitung des 25. Jahrestages der Deutschen Demokratischen Republik.

In der **Fachrichtertagung des 1. Zivilsenats des Obersten Gerichts am 14. Februar** 1974, an der auch die Mitglieder des Konsultativrats teilnahmen, wurden Probleme des LPG-Rechts erörtert. Im Mittelpunkt der Beratungen standen Fragen zur Leistung des Inventarbeitrags, des Fondsausgleichs und des Ausgleichsbetrags für nicht erbrachtes Vieh bei Zusammenschluß von LPGs sowie der Rückzahlung des Pflichtinventarbeitrags beim Ausscheiden von Mitgliedern, die Land eingebracht haben, und an Erben, die nicht Mitglied der LPG sind. Hierzu wurden folgende Auffassungen vertreten:

Die Notwendigkeit und die Bedeutung des Fondsausgleichs für die weitere sozialistische Intensivierung durch den schrittweisen Übergang zu industriemäßigen Formen der Produktion im Wege der Kooperation

wurde erneut hervorgehoben. Das schließt ein, bei der Aufschlüsselung des Gesamtbetrags auf die einzelnen Mitglieder deren soziale Lage — vor allem Alter und Krankheit — durch differenzierte Festlegungen mit zu berücksichtigen (vgl. OG, Urteil vom 6. Februar 1973 - 1 Zz 1/73 - NJ 1973 S. 246).

Es kann nicht geduldet werden, daß Mitglieder vor der Übernahme ihres Viehbestandes in genossenschaftliche Haltung in unzulässiger Weise Tiere veräußern, um sich auf Kosten der LPG zu bereichern. Wenn die Mitgliederversammlungen Beschlüsse hinsichtlich des Umfangs des einzubringenden Viehs fassen und für fehlende Tiere den Wiederbeschaffungspreis verlangen, so ist dies gerecht und dient der Förderung unserer sozialistischen Landwirtschaft. Anders ist die Sachlage zu beurteilen, wenn das Mitglied kein Verschulden an dem zu geringen Viehbestand trifft. Das ist z. B. der Fall, wenn der Viehbestand nach einer Viehseuche noch nicht wieder auf die erforderliche Höhe gebracht werden konnte oder wenn überplanmäßige Verkäufe notwendig wurden, weil die LPG bei Alter oder Krankheit des Mitglieds die notwendige Unterstützung zur Erhaltung des Umfangs der individuellen Viehhaltung nicht alsbald gewährleisten wollte oder konnte. Unter solchen Umständen wird der volle Wiederbeschaffungspreis, wenn er nicht aus anderen beachtlichen Gründen gerechtfertigt sein sollte, nicht verlangt werden können.

Für eingebrachtes Vieh sollten nicht seit langem überholte Preisbestimmungen, sondern die in der Jahresbilanz ausgewiesenen Beträge als Bewertungsgrundlage dienen.

Im Interesse der allseitigen Stärkung der sozialistischen Entwicklung auf dem Lande sind die LPGs gehalten, landwirtschaftlich genutzten Boden, der vom Eigentü-